

STADT FRIEDRICHSHAFEN	Ausfertigungen: Rechnungsprüfungsamt, DEZ4, SBA, SE, STP
Sitzungsvorlage	
Drucksache-Nr. 2019 / V 00003	
Dienststelle: Rechnungsprüfungsamt	03.01.2019, Unterschrift:
Aktenzeichen: RPA 011-21/22 Do/Mt	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
BM Stauber _____	EBM Dr. Köhler _____
BM Köster _____	OB Brand _____

Betreff:	Information über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Friedrichshafen durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Haushaltsjahre 2014 bis 2017)
Anlage(n):	Abschlussbestätigung des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.12.2018

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **1 Arbeitstag** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video
--	---------------------------	------------	--------------

Referent und Zeitdauer:	Dorn, Artur / 15 Minuten
-------------------------	--------------------------

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	22.01.2019	Kenntnisnahme	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmaliger Aufwand (konsumtiv)		Betrag:	EUR
	einmalige Auszahlung (investiv)		Betrag:	EUR
	jährlicher Folgeaufwand:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	einmalige Einzahlung		Betrag:	11.511 EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Stadt	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:	
Stiftung	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:	
Zur Verfügung stehende Mittel				
Planansatz im lfd. Jahr:				EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von dem Bericht über die Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Kenntnis.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Prüfungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen mit der Abschlussbestätigung vom 21.12.2018 abgeschlossen wurde.

Begründung:

Gliederungsübersicht:

Seite

1. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg	4
2. Unterrichtung des Gemeinderats über das wesentliche Prüfungsergebnis und über den Abschluss der Prüfung	5
3. Gesamteindruck und -beurteilung der Gemeindeprüfungsanstalt	5-6
4. Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt	6-12
4.1 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen	6-8
4.2 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten	8-10
4.3 Ersatz der Notstromanlage auf der Kläranlage	11-12
5. Prüfungsbegleitend erstattete Überzahlungen	12
6. Beschlussantrag (Kenntnisnahme)	13

1. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) führt im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) die überörtliche Prüfung von Gemeinden nach Maßgabe von § 113 Gemeindeordnung (GemO-kameral) durch. Der Zweck dieser gesetzlich vorgeschriebenen - turnusmäßig alle 4 bis 5 Jahre stattfindenden - eigenverantwortlichen GPA-Prüfungen ist eine übergemeindliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 4.000 Einwohnern.

Gegenstand der Prüfung waren die Bauausgaben der Stadt und der Zeppelin-Stiftung in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017.

Die Prüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt.

Die GPA hat in der Zeit vom 14. Mai bis 14. Juni 2018 mit einer Gruppe von 3 Prüfern die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Bauausgaben der Stadt und der Zeppelin-Stiftung der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 geprüft. Weiterhin machte sich die GPA ein „Bild“ über die Wirksamkeit der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Nach Abschluss der Prüfungsarbeiten vor Ort konnte auf eine förmliche Schlussbesprechung (mit Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde) verzichtet werden. Am 03. Juli 2018 wurde die Verwaltung durch den Prüfungsleiter der GPA über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung abschließend mündlich unterrichtet.

Danach ging der schriftliche (7-seitige) Prüfungsbericht der GPA vom 05.09.2018 bei der Stadtverwaltung ein. Das Ergebnis der Prüfung, die sich auf die o. a. vier Haushaltsjahre erstreckte, waren lediglich drei Feststellungen, die im Prüfungsbericht festgehalten wurden.

Die betroffenen Dienststellen wurden aufgefordert, zu den einzelnen Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Dienststellen hat das Rechnungsprüfungsamt einen zusammenfassenden Bericht für die GPA erstellt. Der Herr Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung hat diesen am 25. Oktober 2018 an die GPA weitergeleitet.

Am 28.12.2018 erhielt die Stadtverwaltung vom Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Abschlussbestätigung mit der Mitteilung, dass das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Unterrichtung des Gemeinderats über das wesentliche Prüfungsergebnis und über den Abschluss der Prüfung

Nach § 43 Absatz 5 GemO-kameral hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO-kameral ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA zu unterrichten. Dies erfolgt mit dieser Sitzungsvorlage.

Auf Verlangen ist jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Die Unterrichtung des Gemeinderats erfolgt zweckmäßigerweise nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit dem Eingang der Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen.

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 06.05.1996 sollen im Rahmen der Unterrichtung des Gemeinderats auch die Stellungnahmen der städtischen Dienststellen vorgelegt werden.

3. Gesamteindruck und -beurteilung der Gemeindeprüfungsanstalt

Die überörtliche Prüfung durch die GPA hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt teilte mit, dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß und sachkundig gearbeitet und einen guten Gesamteindruck hinterlassen hat. Die unter Ziffer 4 dieses Berichts aufgeführten drei Prüfungsfeststellungen schmälern den guten Gesamteindruck nicht. Insbesondere auch angesichts des großen Bauvolumens, das die Stadt in den geprüften Haushaltsjahren „bewegt“ hat.

Festgehalten wurde durch die GPA auch, dass die örtlichen Prüfungen durch das

Rechnungsprüfungsamt (RPA) sachkundig und wirksam durchgeführt wurden. Die Prüfungen der GPA haben sich wesentlich auf die breitgefächerte qualifizierte Prüfung des RPA gestützt.

Das RPA, dem ein fachtechnischer Prüfer angehört, hat Vergabe- und Abrechnungsprüfungen sowie die Prüfung von Honorarverträgen und -abrechnungen durchgeführt und zu laufenden Nachtragsforderungen beraten. Auch wurden Schwerpunktprüfungen umfangreich und ausführlich durchgeführt. Dabei wurden sowohl formelle Beanstandungen getroffen als auch finanzielle Verbesserungen erreicht.

4. Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt

Nachstehend sind Auszüge aus dem Prüfungsbericht der GPA vom 05.09.2018 aufgeführt.

Die Stellungnahmen der Dienststellen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen sind in diesem Bericht - in kursiver Schrift - eingearbeitet.

4.1 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen (A 2)

Die GPA führt in ihrem Prüfungsbericht Folgendes aus:

Obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden konnte, wurden bei einigen Ausschreibungen in verschiedenen Leistungsverzeichnis-Positionen Leitfabrikate (jeweils mit dem Zusatz "oder gleichwertig") vorgegeben. Hierzu sind folgende Beispiele zu nennen:

- **Neubau der Mehrzweckhalle im Stadtteil Kluffern (Brunnisachhalle)**
 - Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
 - Elektroinstallation

- **Umbau und Erweiterung von Schule und Kindergarten im Stadtteil Kluffern**
 - Abbruch-, Erd-, Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - Malerarbeiten

- **Neubau des Regenwasserkanals Löwentaler Straße**

- Entwässerungskanalarbeiten

- **Erschließung des Gewerbegebiets "Alt-Allmannsweiler"**

- Entwässerungskanalarbeiten

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Nach § 7 Abs. 8 VOB/A a.F. (aktuell § 7 Abs. 2 VOB/A 2016) ist die Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn entweder die Vorgabe eines bestimmten Produktes durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z. B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz "oder gleichwertig" angefügt werden muss. Gründe, die eine Produktvorgabe rechtfertigen, waren in den vorliegenden Fällen jedoch nicht erkennbar. Nur durch produktneutrale Leistungsverzeichnisse können ggf. auch bessere Wettbewerbspreise erzielt werden.

Außerdem besteht bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung das Risiko, dass das Vergabeverfahren zu wiederholen ist. So besteht bei Unterschwellenwertvergaben grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde (nach Intervention eines Bewerbers / Bieters) die Aufhebung der Ausschreibung anordnet, was dazu führt, dass die Ausschreibung wiederholt werden muss. Bei europaweiten Vergaben kann es vorkommen, dass auf Antrag eines Bewerbers ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet wird und die Vergabekammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausschreibung aus den genannten Gründen zu wiederholen ist.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass bei der Vorgabe von Leitfabrikaten bei der Wertung der Angebote eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Diese Prüfung ist oftmals problematisch, zumal sich die Frage stellt, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit des

angebotenen Fabrikats mit dem Leitfabrikat beurteilen will, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das ausgeschriebene Produkt neutral zu beschreiben und die wesentlichen Merkmale des Produkts, die ja auch bei einer Gleichwertigkeitsprüfung relevant sind, vorzugeben.

Stellungnahme des Stadtbauamts:

Die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, in denen der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden kann und trotzdem ein Leitfabrikat (jeweils mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) genannt wird, wird seit mehr als 10 Jahren nicht nur in der Stadtverwaltung Friedrichshafen praktiziert.

Ziel der ausschreibenden Stelle ist es, eine Mindestqualität der Leistung bzw. eine einheitliche Infrastruktur, z. B. bezüglich des Rohrmaterials auszuschreiben, die zwar allgemeingültig definierbar ist, aber im Detail nicht den nachhaltigen Qualitätsstandard beschreiben kann.

Die Stadt Friedrichshafen hat bzgl. dieser Vorgehensweise weder im Unterschwellenbereich noch bei europaweiten Ausschreibungen nicht ein Vergabeverfahren wiederholen oder die Ausschreibung aufheben müssen.

Die Ergebnisse in allen Fällen waren stets sehr gut und lagen immer im vergleichbaren/vertretbaren Rahmen. Die Gleichwertigkeit wird dabei regelmäßig geprüft. Hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit gab es in den vergangenen rund 10 Jahren nur 2 Fälle, in denen es zu Rückfragen hinsichtlich der Gleichwertigkeit kam.

Aus der Erfahrung heraus, würden wir gerne diese Vorgehensweise weiter praktizieren.

4.2 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten (A 3)

Die GPA führt in ihrem Prüfungsbericht Folgendes aus:

Die Bauleistungen wurden i.d.R. gemäß § 4 VOB/A als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In die Leistungsverzeichnisse wurden ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Titel

"Stundenlohnarbeiten" aufgenommen, in denen Verrechnungssätze anzubieten waren (z. B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge).

Beispielhaft sind folgende Maßnahmen zu nennen, bei denen Stundenlohnarbeiten abgerechnet wurden:

- **Erschließung des Gewerbegebiets "Alt-Allmannsweiler"**

Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten

- **Umbau und Erweiterung von Schule und Kindergarten im Stadtteil Kluffern**

Landschaftsbauarbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Malerarbeiten

- **Neubau der Mehrzweckhalle im Stadtteil Kluffern (Brunnisachhalle)**

Elektroinstallation

Bei den o. a. Maßnahmen sind insgesamt Stundenlohnarbeiten abgerechnet worden mit einem Nettogesamtbetrag von rund 74.000 €.

Dazu ist festzustellen:

Die Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i. S. v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn, anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel "Stundenlohnarbeiten" nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen i. S. v. § 1 Abs. 4 VOB/B und Stundenlohnvereinbarungen i. S. v. § 2 Abs. 10 VOB/B nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden.

Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten erfolgten bisher nicht.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der im Kommunalen Vergabehandbuch-Bau (KVHB-Bau) aufgenommene Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - verwendet werden.

Daneben ist zu beachten, dass die Abrechnung von Bauleistungen auf Stundenlohnbasis keine vom Auftraggeber frei wählbare Alternative zur Abrechnung zusätzlicher nicht im Vertrag vorgesehener Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B (also auf Nachtragsbasis) darstellt. Vielmehr ist die Abrechnung zusätzlicher Leistungen im Stundenlohn nur zulässig bei Bauleistungen geringen Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen (s. dazu § 4 Abs. 2 VOB/A).

Stellungnahme des Stadtbauamts:

Der beschriebene Sachverhalt wird auch von den ausschreibenden Abteilungen der Stadt Friedrichshafen entsprechend gesehen.

In der Regel werden keine Stundenlohnarbeiten ausgeschrieben. Sollte es jedoch Anhaltspunkt dafür geben, dass es bei einer Baumaßnahme, auch im Neubaubereich, zu Stundenlohnarbeiten kommt, wird dem Rechnung getragen, indem im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen aufgenommen werden. In den Vorbemerkungen wird auf die Regelungen der VOB hingewiesen, insbesondere auf die Notwendigkeit der schriftlichen
B e a u f t r a g u n g .

Vor Aufnahme der Stundenlohnarbeiten in die Leistungsverzeichnisse erfolgt eine Freigabe durch den zuständigen Vorgesetzten im Rahmen eines Genehmigungsantrages.

Im Bauprozess werden dann, sofern Leistungen geringen Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, nicht im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, Stundenlohnvereinbarungen mit dem Formblatt KVHB KEV 249 StL vereinbart.

Die Stadtverwaltung wird dafür Sorge tragen, insbesondere durch zusätzliche Information, dass die Mitarbeiter sich daran halten.

4.3 Ersatz der Notstromanlage auf der Kläranlage (A 4)

Ausschreibung und Wertung für das Liefern und Montieren eines Notstromaggregats

Die GPA führt in ihrem Prüfungsbericht Folgendes aus:

Das Liefern und Montieren eines Notstromaggregats wurde zulässigerweise (systembedingt) beschränkt ausgeschrieben. Zwei Firmen (Bieter 1 und Bieter 2) wurden um Angebotsabgabe gebeten. Zur Eröffnung am 25.08.2016 lagen zwei Angebote vor: Bieter 1 und ein nicht zur Angebotsabgabe gebetener Bieter 3. Im Zuge der Wertung wurde Bieter 3 ausgeschieden mit der Begründung, er sei nicht zum Wettbewerb zugelassen gewesen. Der Auftrag ging deshalb an den einzig verbliebenen Bieter 1 (Auftragsschreiben vom 23.11.2016).

Dazu ist zu festzustellen:

Lt. Aktenvermerk des planenden Ingenieurs vom 05.04.2016 fand ein Gespräch mit Vertretern des ortsansässigen Bieters 2 statt. Danach erklärter dieser, dass er nur als Hersteller des Aggregats aufträte und selbst kein Angebot für das Liefern und Montieren abgeben könne. Er bediene sich hierzu Montagefirmen, wie z. B. Bieter 3.

In die Bewerberliste vom 21.04.2016 wurden trotzdem die Bieter 1 und 2 aufgenommen und um Abgabe eines Angebotes gebeten. Mit vorgenannter Information war jedoch klar, dass Bieter 2 kein Angebot abgeben wird und es deshalb zu keinem echten Wettbewerb kommen kann. Damit wurden die Vergabegrundsätze der VOB/A völlig missachtet.

Künftig ist darauf zu achten, dass (wenn möglich) so viele Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, dass ein echter Wettbewerb zustande kommt. Die Zahl der

aufgeforderten Bieter soll nicht unter drei liegen (§ 3b Abs. 2 VOB/A 2016). Außerdem ist bei der Vergabe von Bauleistungen im Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts dem Selbstausführungsgebot Rechnung zu tragen, welches sich aus dem § 6 Abs. 3 VOB/A ergibt. Danach dürfen nur solche Unternehmen mit Bauleistungen beauftragt werden, die zumindest einen Großteil der Leistung im eigenen Betrieb erbringen. Dies trifft auf reine Lieferanten (wie hier vorliegend auf Bieter 2) nicht zu, da diese i. R. keine baukonstruktiven Leistungen bzw. Montageleistungen erbringen.

Weiter ist zu beachten, dass eine Beschränkte Ausschreibung zwar zulässig ist, wenn die zu vergebende Leistung nach ihrer Art so besonders ist, dass sie nur von einem begrenzten Kreis an Unternehmen ausgeführt werden kann. Allerdings sieht die VOB/A für diesen Fall vor, dass der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorausgehen muss, in dem der Kreis der Unternehmen, die für die Beschränkte Ausschreibung in Frage kommen, erkundet wird. Im Rahmen eines solchen Teilnahmewettbewerbs hat der Auftraggeber auch die Möglichkeit, eine begrenzte Zahl an Unternehmen auszuwählen, nämlich jene, die er mit Blick auf die zu erbringende Leistung für am geeignetsten hält. Beabsichtigt der Auftraggeber eine solche Auswahl zu treffen, muss er allerdings bereits zu Beginn des Vergabeverfahrens die Zahl der Unternehmen, die er zur Angebotsabgabe auffordern wird, sowie die nichtdiskriminierenden Kriterien zur Auswahl dieser Unternehmen (sowie die Gewichtung dieser Kriterien und die Skala für die Bewertung dieser Kriterien (Punkteskala) bekannt geben.

Es wird gebeten mitzuteilen, wie bei vergleichbaren Fällen künftig verfahren wird.

Stellungnahme des Stadtbauamts:

Die Beanstandung, dass hier die Vergabegrundsätze der VOB/A nicht beachtet worden sind, wurde verwaltungsintern besprochen.

Bei vergleichbaren Fällen wird zukünftig das im Prüfungsbericht vom 05.09.2018 von der Gemeindeprüfungsanstalt beschriebene Verfahren beachtet und entsprechend ausgeführt.

5. Prüfungsbegleitend erstattete Überzahlungen

Bei den Baumaßnahmen Sanierung des Vorklärbeckens Kläranlage, Sanierung und Rückbau

des Freibads Fischbach und Erschließung des Gewerbegebiets "Alt-Allmannsweiler" haben sich Feststellungen zu den Bau- und Honorarabrechnungen ergeben.

In diesen drei Fällen von Überzahlungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 11.511,20 € wurde von der Verwaltung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens der GPA die Rückforderung dieser Überzahlungen bei den jeweiligen Firmen veranlasst.

Die einzelnen Beträge sind noch vor Abschluss der GPA-Prüfungen bei der Stadtkasse eingegangen.

6. Beschlussantrag (Kenntnisnahme)

Der Gemeinderat nimmt von dem Bericht über die Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2014 bis 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Kenntnis.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Prüfungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen mit der Abschlussbestätigung vom 21.12.2018 abgeschlossen wurde.